

## Gegenstand der Rechtsgeschäftslehre (Allgemeiner Teil des BGB, 3. Abschnitt)

1. Titel: Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.)
2. Titel: Willenserklärung (§116 ff.)
3. Titel: Vertrag (§§ 145 ff.)
4. Titel: Bedingung und Zeitbestimmung (§§ 158 ff.)
5. Titel: Vertretung und Vollmacht (§§ 164 ff.)
6. Titel: Einwilligung und Genehmigung (§§ 182 ff.)

### ► Was ist ein Rechtsgeschäft?

Was unter einem Rechtsgeschäft zu verstehen ist, wird im Zusammenhang mit den Begriffen Schuldverhältnis, Vertrag und Willenserklärung deutlich:

#### Schuldverhältnis (§§ 241, 311 BGB)

- rechtliche Beziehung zwischen 2 oder mehr Personen (Gläubiger und Schuldner)
- Gläubiger kann vom Schuldner die Erfüllung einer Leistung verlangen
- kann aus Gesetz (z.B. Deliktsrecht, Familienrecht etc.) oder Vertrag entstehen



#### Vertrag (§§ 145 ff. BGB)

- keine gesetzliche Definition
- zwei- oder mehrseitiges **Rechtsgeschäft** mit mindestens zwei **Willenserklärungen** (= besondere Art eines Rechtsgeschäfts)



#### Rechtsgeschäft (§§ 104 ff. BGB)

- keine Legaldefinition
- Vorgang, durch den ein rechtlicher Erfolg willentlich herbeigeführt wird
- aus mindestens einer **Willenserklärung** (WE) bestehender Tatbestand, an den die Rechtsordnung den Eintritt eines gewollten rechtlichen Erfolges knüpft
- Unterscheidung:
  1. nach Anzahl der Willenserklärungen: einseitige/mehrseitige Rechtsgeschäfte (einseitig: z.B. Auslobung [§ 657], Testament [§ 2064];  
mehrseitig: Verträge)
  2. nach der Wirkung: Verpflichtungs-/Verfügungsgeschäfte
- häufigstes Rechtsgeschäft ist der **Vertrag**



#### Willenserklärung (§§ 104 ff. BGB)

- jede Willensäußerung, die auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet ist
- Probleme: Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.), Willensmängel (§§ 116 ff.), Stellvertretung (§§ 164 ff.)